

IG Klettern Niedersachsen e.V.

c/o Joachim Fischer
Am Freibad 2
D- 31171 Nordstemmen
Tel.: 05069 / 516 700
Fax.: 05069 / 516 702
Mail: vorstand@ig-klettern-niedersachsen.de
Internet: www.ig-klettern-niedersachsen.de



IG Klettern Niedersachsen e.V.

Joachim Fischer, Am Freibad 2, 31171 Nordstemmen

Landkreis Göttingen
Untere Naturschutzbehörde
Herrn Volkmar Kießling
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen

28.06.2004

Landschaftsschutzgebietsverordnung "Leinebergland" und Klettersport

Sehr geehrter Herr Kießling,

Ihre Aktivitäten bzgl. der Eigentümer habe ich mit großem Befremden zur Kenntnis nehmen müssen. Insbesondere stellt sich diesbezüglich die Frage, was das Betretensrecht von Privatgrundstücken in freier Natur und Landschaft mit der von Ihrer Naturschutzbehörde zu novellierenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zu tun hat.

Meines Wissens geht es in solchen Verordnungen um den notwendigen Schutz der Landschaft, wobei in diesem Fall zudem der Schutz der FFH-Flächen und des Vogelschutzgebietes besonders zu berücksichtigen ist, und des weiteren darum, die Schutzziele mit den Interessen der Grundstückstümer und Nutzungsberechtigten gegeneinander abzuwägen und in Einklang zu bringen. Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen daher einige Fragen stellen:

- a) In wie weit und warum erachten Sie es für notwendig, die rechtlichen Belange privater Grundstückseigentümer und die des Betretens dieser Grundstücke durch Kletterer zu Ihrer Aufgabe zu machen und dieses Thema mit einem nicht gerade geringen Engagement zu behandeln? Und daran anknüpfend: Aus welchem Grund sehen Sie sich bzw. sind Sie, als Untere Naturschutzbehörde für dieses Thema zuständig?
- b) Was veranlasste Sie dazu, einen Fragebogen für die Grundstückseigentümer auszuarbeiten, in dem diese ankreuzen konnten, an welchem der bekletterten Felsen sie irgendwelche Probleme mit dem Beklettern selbiger haben?
- c) Welche Konsequenzen und Auswirkungen haben Ihrer Ansicht nach die Ergebnisse der vorgenannten Eigentümerumfrage für die Landschaftsschutzgebietsverordnung

hinsichtlich des Kletterns an Felsen? Oder anders gefragt: In wie weit beabsichtigen Sie die Ergebnisse der Umfrage in der Verordnung zu berücksichtigen und warum?

- d) Weshalb gab es bislang keinen Termin mit den privaten Grundstückseigentümern, an denen die Vertreter des Klettersports beteiligt waren, wie am 20. Mai 2003 (Gesprächsvermerk anbei) besprochen und protokolliert? Meine Bereitschaft dazu und mein Interesse daran habe ich Ihnen wiederholt mitgeteilt.
- e) Warum ist im aktuellen Entwurf der LSG-VO ein Erlaubnisvorbehalt für das Beklettern von Felsen vorgesehen? Welche naturschutzfachlichen Gründe rechtfertigen es Ihrer Ansicht nach einen solchen Vorbehalt in der Verordnung vorzusehen?
Anm.: Wie dem beiliegenden Gesprächsvermerk vom 20. Mai 2003 eindeutig zu entnehmen ist, werden Ihrerseits keine naturschutzfachlichen Einwände gesehen, die einem Beklettern von Felsen entgegen stehen, allerdings mit zwei Einschränkungen, die sich auf das Klettern jedoch nur sehr geringfügig, wenn überhaupt, auswirken würden. Hat sich diesbezüglich an den Ihnen vorliegenden Erkenntnissen etwas geändert?
- f) Warum wurden die Vertreter des Klettersports nicht über den aktuellen, am 23. Juni 2004 im Umweltausschuss des Kreises diskutierten Verordnungsentwurf informiert und hinsichtlich der Formulierungen zum Klettern bislang nicht beteiligt?
- g) In wie weit sehen Sie Übereinstimmung zwischen Ihrem Vorgehen und den Inhalten eines gewissen Papieres des Niedersächsischen Umweltministeriums vom Frühjahr letzten Jahres?

Für eine präzise, stichhaltige Beantwortung meiner Fragen wäre ich Ihnen sehr verbunden, da mir Ihr Vorgehen unverständlich und in keiner Weise nachvollziehbar ist.

Da Ihrerseits offenbar großes Interesse besteht, hinsichtlich des Betretensrecht freier Natur und Landschaft für Kletterer, so möchte ich Sie bei dieser Gelegenheit gerne über die mir vorliegenden Informationen in Kenntnis setzen. Wie Sie dem beigefügten Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 18. August 1999 an den Deutschen Alpenverein entnehmen können, fällt Klettern als eine "Form des Betretens" (was sollte es auch anderes sein, denn auch beim Klettern muß man irgendwo hintreten um höher steigen zu können) unter das Recht zum Betreten der freien Landschaft und dient ebenso wie andere Aktivitäten der Erholung, die Zweck des Betretens sein kann. Allerdings kann das Betretensrecht unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden, z.B. aus naturschutzfachlichen Gründen, aber auch aus anderen Gründen, wie den §§ 29 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, welches das Betreten gesetzlich regelt, zu entnehmen ist (Anlage).

Was das Anbringen von Haken angeht, so gibt es dazu in ganz Deutschland weder eine gesetzliche Regelung noch eine irgendeine Rechtsprechung. Meinem Bundesverband IG Klettern, dem ich im übrigen auch vorstehe, liegen entsprechende Auskünfte von drei verschiedenen Juristen und Anwälten aus den letzten 10 Jahren vor. Es ist allerdings davon auszugehen, so die Argumentation aller mit dem Klettern befassten Juristen, dass wenn Klettern unter das Betretensrecht fällt, dann auch die Sicherung des Lebens zulässig sein muss und damit auch das Anbringen von Sicherungspunkten. Und allein diesem Zweck dienen die im Fels angebrachten Haken.

Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass ich gerne noch eine andere Sache mit Ihnen besprechen würde: Die Untersagungsverfügung des Kletterns in der Gemeinde Gleichen vom 20. März 1990, gerichtet an den Deutschen Alpenverein - Sektion Kassel e.V. (Anlage), die im wesentlichen auf den nachfolgend aufgeführten Gründen beruht:

- dem in der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Leinebergland vom 01.10.1986 zu entnehmenden Verbot, besondere Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere, wie Felsen zu beseitigen oder zu verändern;
- die Schutzwürdigkeit eines geplanten Naturschutzgebietes im Bereich des Bürgertales, das daher von allen vermeidbaren Belastungen freizuhalten sei (Anm.: Das NSG wurde bis dato weder ausgewiesen noch einstweilig sichergestellt.);
- die Beeinträchtigung des Charakters des Landschaftsschutzgebietes durch die negativen Auswirkungen der Kletteraktivitäten (bezog sich allein auf die angebrachten Sicherungshaken, welche nach Ihren Ausführungen das Landschaftsbild verunstalten);
- weil das Klettern weder mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren, noch aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist;
- weil das Felsenklettern einen Eingriff gemäß § 7 NNatG darstellt, aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
- weil das Felsklettern als Sondernutzung anzusehen ist, die nicht unter den Allgemeingebrauch fällt.

Ich sehe bezüglich dieser Verfügung insbesondere daher Diskussions- und Klärungsbedarf, weil, wie Sie abschließend in Ihrer Verfügungsbegründung ausführen, "Aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, des Grundsatzes der Vermeidbarkeit nach § 8 NNatG und der fehlenden Voraussetzungen gem. § 53 NNatG die Befreiung von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Z. 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht möglich ist."

Insofern haben wir hier noch ein ungeklärtes Problem, welches einer einvernehmlichen Regelung des Kletterns im Landkreis Göttingen unzweifelhaft entgegensteht, denn die Verfügung wurde bislang nicht aufgehoben. Auch steht die Verfügungsbegründung in einem äußerst krassen Gegensatz zu Ihrer heutigen Beurteilung des Kletterns (Besprechungsvermerk vom 20. März 2003).

Für einen Gesprächstermin zur Erläuterung des gesamten Themenkomplexes und Besprechung eines einvernehmlichen Vorgehens stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Joachim Fischer
(1. Vorsitzender)

Anlagen:

- Vermerk zum Gespräch zwischen UNB Göttingen, Forstamt Reinhausen, IG Klettern und Deutscher Alpenverein vom 20.05.03 im Forstamt Reinhausen
- Antwort des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums auf eine Anfrage des Deutschen Alpenvereins zu "Gesetzestexte und Ausführungsbestimmungen zum Betreten der freien Landschaft" vom 18.08.1999
- Niedersächsisches Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Quelle: www.ml.niedersachsen.de)
- Untersagungsverfügung zum Klettern im Bereich der Gemeinde Gleichen des Landkreis Göttingen vom 20.03.1990 (Abschrift)

Verteiler:

Niedersächsisches Umweltministerium, Herrn Umweltminister Hans-Heinrich Sander

Niedersächsisches Landwirtschaftsministerium, Herrn Forstinspektor Klaus Jänich

Niedersächsisches Wirtschaftsministerium, Herrn Dr. Kottkamp

Bezirksregierung Braunschweig, Dez. 503, Herrn Dezernatsleiter Volker Montpetain

Landkreis Göttingen, Herrn Landrat Reinhard Schermann

Landkreis Göttingen, Frau Ute Haferburg, stellv. Landrätin

Landkreis Göttingen, Herrn Lothar Koch, stellv. Landrat

Landkreis Göttingen, Herrn Prof. Dr. Gerhard Ströhlein, stellv. Landrat

Landkreis Göttingen, Frau Kreisrätin Christel Wemheuer

Landkreis Göttingen, CDU-Kreistagsfraktion, Herrn Vorsitzenden Dr. Harald Noack

Landkreis Göttingen, SPD-Kreistagsfraktion, Herrn Vorsitzenden Jörg Wieland

Landkreis Göttingen, Kreistagsfraktion Bündnis 90/Grüne, Frau Vorsitzende Maria Gerl-Plein

Landkreis Göttingen, FDP-Kreistagsfraktion, Herrn Vorsitzenden Arno Spangenberg

Landkreis Göttingen, CDU-Kreistagsfraktion, Frau Elke Baumgärtel (Vors. Umweltausschuss)